

9. Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 16 erhält folgende Fassung:

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/ oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Abwassergebühr erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach Dichromatmethode) – den Wert von 1.000 g/m³ übersteigt.
- (3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser iu.S. von Abs. 2 errechnet sich pro m³ Abwasser nach folgender Formel:
Erhöhte Gebühr= 40% der Gebühr nach § 15 x festgestellter CSB / 1.000
+ 60% der Gebühr nach § 15
- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens fünf Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Lauf eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem/ der Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

Art. II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dörpen, den 12.12.2025

Samtgemeinde Dörpen



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and strokes, positioned above a horizontal line.

Samtgemeindebürgermeister

Wocken